

Antrag auf Änderungen der SATZUNG
DES SÄCHSISCHEN LANDESVERBANDES DER
BERGMANNS-, HÜTTEN- UND KNAPPENVEREINE E.V.

bisherige Fassung

neue Fassung

§ 5 ORDENTLICHE MITGLIEDER

1. Die Mitgliedschaft im SLV erfolgt auf freiwilliger Basis. Ordentliche Mitglieder können Vereine und natürliche Personen werden, die die Ziele des SLV anerkennen und wesensgleiche, eigene Ziele verfolgen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Landesdelegiertenversammlung.
3. Jeweils zu Jahresbeginn teilt der Mitgliedsverein seinen Mitgliederstand und Veränderungen im Vorstand des Mitgliedsvereins dem SLV schriftlich mit.

1. Die Mitgliedschaft im SLV erfolgt auf freiwilliger Basis. Ordentliche Mitglieder können Vereine und natürliche Personen werden, die die Ziele des SLV anerkennen und wesensgleiche, eigene Ziele verfolgen.
2. Mitglied können Vereine werden, welche ihren Vereinssitz im Freistaat Sachsen haben oder ihren Vereinssitz im böhmischen Erzgebirge nachweisen können.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Landesdelegiertenversammlung.
4. Jeweils bis zum 31.01. des Jahres teilt der Mitgliedsverein seinen Mitgliederstand und Veränderungen im Vorstand des Mitgliedsvereins dem SLV schriftlich mit.

§ 14 BEITRÄGE

1. Der SLV erhebt von seinen Mitgliedsvereinen Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge ist von der LDV zu beschließen.
3. Die Beiträge bzw. Spenden der fördernden Mitglieder werden zwischen dem Mitglied und dem Vorstand einvernehmlich festgelegt.
4. Die Beiträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres an den SLV zu zahlen.

1. Der SLV erhebt von seinen Mitgliedsvereinen Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge sind von der Landesdelegiertenversammlung zu beschließen.
3. Die Beiträge bzw. Spenden der fördernden Mitglieder werden zwischen dem Mitglied und dem Vorstand einvernehmlich festgelegt.
4. Der Umfang der zu zahlenden Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Landesdelegiertenversammlung beschlossen.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Die geänderte Satzung tritt am
18.04.2015 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt am
29.04.2023 in Kraft